
Satzung über die Straßenreinigung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
(durchgeschriebene Fassung der 1. Änderung)
– **Straßenreinigungssatzung** –

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der Fassung vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712, 713) und § 50 Abs.1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.93 (GVBl. LSA S. 334) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am folgende 1. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Straßenreinigungssatzung) beschlossen.

§ 1
Grundsatz

(1) Die Reinigung aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt der Gemeinde, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrt als öffentliche Einrichtung.

Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind bzw. der dem öffentlichen Verkehr tatsächlich dienenden Straßen, Wegen und Plätzen.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören die in § 2 Abs. 2 StrG LSA aufgeführten Anlagen und Verkehrsflächen, wie beispielsweise Fahrbahnen, Parkspuren, Parkbuchten, Haltebuchten, Sicherheitsstreifen, Wasserrinnen (Gossen), Geh- und Radwege sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden und verkehrsberuhigte Bereiche (mit Ausnahme der Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen).

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignet oder ihnen entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2
Begriff des Grundstücks

Unabhängig von der Eintragung ins Liegenschaftskataster und im Grundbuch bildet jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne dieser Satzung.

Ein Grundstück ist durch die zu reinigende Straße erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine wirtschaftliche und verkehrs-technische Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Mauern, Böschungen, Grünanlagen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer

(1) Die Gemeinde überträgt die Reinigungspflicht aus § 1 dieser Satzung auf die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke mit Ausnahme der Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt den Eigentümern der an den öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke die Reinigung der Geh- und Radwege, Wasserrinnen (Gossen) sowie die Schneeräumung und die Beseitigung von Eisglätte auf den Geh – und Radwegen sowie in den Wasserrinnen (Gossen).

Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Regenwassereinflüsse (Gullys). Von den zur Reinigung verpflichteten Eigentümern sind Fahrbahnen bis zur Mitte zu säubern. Den Eigentümern, deren Grundstücke an einer Landes- oder Kreisstraße angrenzen, verbleibt das Schneeräumen und Streuen der Gehwege, Parkspuren, Parkbuchten und Radwege.

(3) Den Eigentümern nach Abs. 1 werden die Erbbauberechtigten und Nießbraucher gleichgestellt. Die Reinigungspflicht der Inhaber der vorbezeichneten dinglichen Nutzungsrechte geht der Pflicht des Eigentümers vor. Mehrere Reinigungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

Die Reinigung umfasst:

1. das Kehren der öffentlichen Straßen
2. das Aufnehmen von anfallendem Kehricht und Unrat sowie
3. die Beseitigung von Unkraut. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte.

(2) Die Reinigung der Straßen hat je nach Bedarf, mindestens jedoch zweiwöchentlich zu erfolgen.

(3) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

Kommentiert [WC1]:

Alte Fassung

§ 4

Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, und sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Abstumpfen der Geh- und Radwege.

(2) das Freihalten der Wasserrinnen (Gossen) für den ungehinderten Abfluss von Oberflächenwasser.

Die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege, Straßenrinnen (Gossen) und Einlaufschächte (Gully) hat jeweils bis spätestens Samstag 18.00 Uhr zu erfolgen. Ist der Reinigungstag ein gesetzlicher Feiertag, so ist am vorhergehenden Werktag zu reinigen.

(3) Belästigende Staubentwicklungen sind bei den Straßenreinigungsarbeiten zu vermeiden. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich, abweichend von § 3 Abs.1, zu beseitigen. Gefahrenquellen sind umgehend zu beseitigen oder zu sichern und der Gemeinde mitzuteilen.

(4) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dgl. durch Bauarbeiten, Öl, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung schnellstmöglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungs- pflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, wenn bekannt, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

Die Reinigungspflicht des Verursachers § 17 Abs. 1 Str.G LSA bleibt unberührt.

§ 5 Beseitigung von Schnee und Glätte

(1) Nach Beendigung des Schneefalls sind unverzüglich die Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m von Schnee zu befreien. Die Verpflichtung erstreckt sich werktags von 07:00 - 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08:00 - 20:00 Uhr. Nach 20.00 Uhr gefallender Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(2) Nach Bildung von Glätte und Eis sind unverzüglich die Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m so abzustumpfen, so dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Die Einlaufschächte (Gullys) und die Wasserrinnen (Gossen) sind bei eintretendem Tauwetter vom Schnee und Eis freizuhalten, damit das Schmelzwasser abfließen kann. Bei Tauwetter sind die Geh- und Radwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.

(4) Die von den Geh- und Radwegen und aus den Wasserrinnen (Gossen) geräumten Schnee- und Eismassen dürfen weder auf den Wasseranschlussstellen für das Feuerlöschwesen oder Einlaufschächten (Gullys) der Straßenentwässerung noch so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Geh- und Radweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird. Schnee und Eismengen, die von Grundstücken geräumt werden, dürfen nicht auf die Gehwege oder Fahrbahnen verbracht werden.

(5) Zur Beseitigung von Eis und Schnee auf den Gehwegen dürfen keine Chemikalien verwendet werden. Ausgenommen davon sind Streusalze, die käuflich im Handel erworben werden können.

§ 6 Ablagerung

Schmutz, Unkraut, Laub, Gras und sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Einlaufschächte (Gullys) oder Gräben der Straßenentwässerung gekehrt werden. Unrat von Privatgrundstücken darf nicht in den öffentlichen Straßenbereich oder auf kommunale Grundstücke gebracht oder dort gelagert werden. Die Entsorgung des Straßenkehrichts hat in die Restmülltonne und Unkraut, Laub und Gras in die Biotonne oder auf dem Kompost zu erfolgen.

§ 7 Reinigung der Fahrbahnen

(1) Hat ein Dritter im Auftrag der Gemeinde die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich – rechtlich berechtigt und verpflichtet.

(2) Der im § 3 dieser Satzung genannte Personenkreis hat die Reinigung der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, einschließlich der Wasserrinnen (Gossen) unentgeltlich selbst vorzunehmen.

(3) Im Rahmen der Verkehrsbedürfnisse werden Straßen, Wege und Plätze abgestuft und nach ihrer Verkehrsbedeutung durch die Gemeinde geräumt und bei Winterglätte gestreut. Die Beseitigung von Schnee und Eis in den Wasserrinnen (Gossen) ist ausgenommen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten des § 3 (Übertragung der Reinigungspflichten auf die Eigentümer), des § 4 (Art und Umfang der Reinigung), des § 5 (Beseitigung von Schnee und Glätte), des § 6 (Ablagerungen) dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu ~~2.500,00~~ 5.000 Euro geahndet werden.

Kommentiert [WC2]:
Die Höhe der Geldbuße wird der geltenden Rechtslage angepasst.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln gemäß § 53 ff. des Gesetzes über Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, bleibt unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung, in der Fassung der 1. Änderung, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Tangerhütte, den

A. Brohm

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 18.06.2014, in der Fassung der 1. Änderung, wurde am vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen und im Amtsblatt Nr vom bekannt gemacht.